VERORDNUNG (EG) Nr. 2782/95 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1995

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen nach Georgien und Aserbaidschan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 60 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Georgien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme beim Transport der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordenung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Kosten für die Lieferung von 60 000 Tonnen (Eigengewicht) Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Die Ausschreibung bezieht sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den in Anhang II genannten Lagern und den Transport mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten gemäß Anhang I innerhalb der dort genannten Fristen (ein Schiff je Lieferdatum).

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G.2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 11. Dezember 1995 um 17 Uhr Brüsseler Zeit ab.

Sollten am 11. Dezember keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 18. Dezember 1995 um 12 Uhr Brüsseler Zeit ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Die Angebote müssen auf die Gesamtheit der in Anhang I genannten Mengen der Partie lauten.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang VI genannten Preise für Entladung und Transit.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU/Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 200 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Die Übernahmebescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist an den Orten gemäß Anhang III von den dort genannten Behörden nach dem Muster von Anhang V und gegebenenfalls Anhang Va auszufertigen.

Artikel 4

Für die Zahlung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 stellt die Interventionsstelle nach Abschluß dieser Maßnahme nach dem Muster von Anhang IV für jede Bestimmung eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie :

— 20 000 Tonnen Weizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

Beiuk-Kesik (über die Häfen Poti oder Batumi) oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen oder im Grenzort :

23. Januar 1996.

— 40 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

— 20 000 Tonnen am 27. Januar 1996,

— 20 000 Tonnen am 2. Februar 1996.

In den Häfen Poti und Batumi können keine Mengen gelagert werden. Diese sind unmittelbar auf die Transportmittel zu entladen.

Die Ankunftstermine der Schiffe müssen möglichst zeitnah zu den oben genannten letzten Liefertagen sein.

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

(Tonnen)

Lagerorte	Menge
Nordkorn Agrarhandel GmbH D-23769 Burg	2 848
Getreide AG vorm. P. Kruse — Chr. Sieck D-24340 Eckernförde	7 644
Rhenues AG D-31137 Hildesheim	804
Rieke CO. Lagerhaus u. Spedition D-37603 Holzminden	8 704
Pommerscher Landhandel GmbH Wolgast D-17489 Greifswald	5 295
Seehafen Rostock Umschlagsg. mbH D-18134 Rostock	311
Nordkorn Agrarhandel GmbH D-19061 Schwerin	3 687
Stralsunder Getreide- u. Handelsgesellschaft mbH D-18437 Stralsund	6 822
REG Waren (Müritz) Raiffeisen-Handelsg. eG Warendorfer Straße D-17192 Waren	3 885
Dresdner Handelsges. für Nahrungsm. u. Getränke mbH Wasastraße 15 D-01877 Bischofswerda	2 153
Baywa AG Franken/Würzburg D-09603 Grobschirma	2 913
Baywa AG Franken/Würzburg D-09648 Mittweida	1 465
Riesaer Getreidelager GmbH D-01587 Riesa	600
Wittenberger Agrarhandel GmbH D-06749 Bitterfeld	1 963
REG Agrarzentrum Gekra Getreide und Kraft D-06268 Querfurt	8 826
Iruso GmbH Agrarhandel D-99628 Buttstädt	2 080

Die Beschaffenheit der Partie wird den Bietern von der Interventionsstelle mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle:

DEUTSCHLAND

BLE,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main,
Postfach 18 02 03,
D-60083 Frankfurt am Main,
Tel.: (49) 691564 0
Fax: (49) 691564-793/794.

ANHANG III

a) **Grenzübergangsstellen in Aserbaidschan**

1. Beiuk-Kesik, oder ein vom Bieter zu bezeichnender Grenzort — Stufe : Ware nicht entladen.

   Die Kontrollen hinsichtlich Quantität und Qualität werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft im obengenannten Bahnhof ausgestellt, nachdem die Unversehrtheit der Plomben und die Zahl der Waggons kontrolliert worden sind.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

   Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov,
   370033 Baku,
   Ul. Usif Zaade Nr. 13,
   Mr. F. R. Mamedov — President.
   Tel. : (7-8922) 66 74 51/66 38 20 ;

b) **Übernahmeorte in Georgien**

1. Hafen Poti oder Batumi — Stufe : Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde :

   Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov,
   Ul. Didi Cheivani Nr. 6,
   Tbilisi,
   Mr. Anzar Burdjanadze.
   Tel. : (78832) 99 86 98 ; Fax : (78832) 99 67 40.

ANHANG IV

ABHOLBESCHEINIGUNG FÜR DIE ABHOLUNG DER ERZEUGNISSE IM INTERVENTIONSLAGER

Interventionsstelle : .....

Ausschreibungsverordnung : (EG) Nr. .....

Zuschlag : .....

Erzeugnis : .....

Partie Nr. : .....

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG V

Verordnung (EG) Nr. 2782/95

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, ...
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Anzahl	Säcke (Mehl):	entfällt
	Kartons (Butter/Fleisch) (1):	
Ort und Datum der Übernahme:		
Nummern der Waggons/Name des Schiffes/Registriernummern der Lastwagen (1):		
Nummern der Plomben bei der Ankunft:		
Name und Anschrift der Speditionsfirma:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Begünstigten

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG Va

Verordnung (EG) Nr. 2782/95

Zug-Nr.: .....

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben.

Art des Erzeugnisses: .....

Ort und Tag der Übernahme: .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Eigengewicht)	Anzahl Pakete	Tag des Grenzübertritts	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.	.....	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....	.....

(1) Auszufüllen für Waggons, die kontrolliert werden mußten, mit Angabe des festgestellten Gewichts.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft: .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft: .....

Bemerkungen und Vorbehalte: .....

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG VI

PREISE FÜR DEN TRANSIT ÜBER GEORGISCHES GEBIET

ASERBAIDSCHAN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15,1 $	16,5 $	120 $
— Kran	4 $			
— Saugförderer	5,5 $			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 $	15,1 $	16,5 $	120 $
Thermowagen	7 $	30,8 $	33,8 $	120 $

ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Frachtversicherung (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Getreide		15 $	17 $	120 $
— Kran	4 $			
— Saugförderer	5,5 $			
Stückgut in gedeckten Güterwagen	6 $	15 $	17 $	120 $
Thermowagen	7 $	31 $	35 $	120 $

GEORGIEN

Erzeugnis	Getreide-Kran	Getreide-Saugförderer	Stückgut in gedeckten Güterwagen
Entladekosten (je Tonne)	3 $	3,5 $	5 $